

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser, MAS  
Bundesministerin

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0055-I/A/15/2015

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 3888/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer  
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass meinem Ressort bis einschließlich 2014 Daten aus dem Krankenanstaltenbereich ausschließlich in anonymisierter Form vorlagen und daher Aussagen nur über Aufenthalte, nicht jedoch zu Personen getätigt werden können. Da zudem die Beiträge jeweils den Ländern zufließen, ist es nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, wie hoch die durchschnittlichen Selbstbehalts-Kosten für Eltern waren.

**Fragen 3 bis 5:**

Nach geltender Rechtslage besteht ein Kostenbeitrag für Kinder und Jugendliche bei Spitalsaufenthalten sowohl nach dem Sozialversicherungsrecht für Versicherte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) und für anspruchsberechtigte Angehörige nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem BSVG (§ 447f Abs. 7 ASVG) als auch nach dem Krankenanstaltenrecht (§ 27a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG), der dann zum Tragen kommt, wenn kein anderer Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird.

Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung der Länder zur Grundsatzbestimmung des § 27a KAKuG haben diese die Möglichkeit, für Kinder und Jugendliche Ausnahmeregelungen vom Kostenbeitrag zu schaffen. So wurde zum Beispiel in Salzburg durch LGBI. Nr. 35/2008 eine Bestimmung in das Krankenanstaltengesetz

aufgenommen, dass „bei Mehrlingsgeburten bei einer im Zusammenhang mit der Geburt stehenden Anstaltpflege der Kostenbeitrag nur für ein Kind einzuheben“ ist.

Der Kostenbeitrag nach § 447f ASVG fließt direkt an die Landesgesundheitsfonds. Diese Kostenbeitragsregelung ist zwar in einem Bundesgesetz enthalten, die Festlegung der Spitalsfinanzierung erfolgt jedoch im Rahmen einer zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 199/2013), die einseitig nicht geändert werden kann.

Bereits mein Amtsvorgänger hat sich mit Nachdruck für die Befreiung von Kindern und Jugendlichen sowohl von den Kostenbeiträgen nach dem ASVG als auch von den Kostenbeiträgen nach dem KAKuG eingesetzt. Die Länder waren allerdings nicht bereit, während der Laufzeit der genannten Vereinbarung einer entsprechenden Änderung zuzustimmen.

Selbstverständlich ist mir bewusst, dass der Selbstbehalt bei einem Spitalaufenthalt von Kindern und Jugendlichen für deren Eltern ein finanzielles Problem darstellen kann und ich werde daher die Bemühungen im Rahmen meiner kompetenzrechtlichen Möglichkeiten fortführen; so wird dieses Thema auch seitens des Gesundheitsministeriums in die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen (2016) eingebbracht werden. Ich darf aber auf die obigen Ausführungen hinweisen, die das Erfordernis der Mitwirkung der Länder an einer diesbezüglichen Lösung darstellen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	HgsyuqLC25xBtsIHXfHMi3gj4Vx4rQxQAVscG88T2e902AjqEko8oLVPs6lSEft VCiyQfYNk8WEc2Fyphpc4qD7bcnRlo/ra+QNH6fQMED/OgAgYla1tSkAVu9nsSFe TlyBwXm38dab8sv1wSijhcAsdBRqPinNW3TJG6U4=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-24T07:54:46+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>		